

(13. Kal.), Indiktion (7) und Regierungsjahren Karls des Kahlen (18) wieder völlig gleichlautend. Die auffälligste Gemeinsamkeit der drei Urkunden aber besteht in der Liste der anwesenden bzw. unterzeichnenden Personen. Es werden der Erzbischof von Lyon, Remigius, mit seinen Suffraganen, nämlich den Bischöfen von Autun, Langres, Chalon-sur-Saône und Mâcon, genannt; außerdem die Suffragane des Erzbistums Vienne, nämlich die Bischöfe von Valence, Grenoble, Die und Maurienne, nicht aber der Erzbischof Agilmar selbst und die Bischöfe von Genf und Viviers; schließlich der Bischof von Tarentaise²⁶ und ein Chorbischof namens Elradus. Die drei Urkunden weichen aber in einzelnen Namen voneinander ab: Nr. 12 nennt zusätzlich Abt Bernard von Molosmes, einen Abt Raudo sowie einen Diakon und drei Presbyter, Nr. 13 einen weiteren Chorbischof namens Audinus. In Nr. 15 dagegen wird der Name des Erzbischofs Remigius zwar genannt, jedoch fehlt die Angabe seiner Diözese (Lyon); zudem fehlen außer dem Namen des Bischofs von Grenoble, Ebo, auch die Bischöfe Isaak von Langres und Teutramnus von Tarentaise²⁷. Eindeutig ist aber, daß es sich bei den Anwesenden in jedem Fall um denselben Personenkreis handelt, nämlich um die Bischöfe der Kirchenprovinzen Lyon und Vienne, die teils dem Reich Karls des Kahlen, teils dem Königreich Provence angehörten²⁸.

26) Tarentaise, ursprünglich Suffraganbistum von Vienne, war seit dem Ende des 8. Jh. zum selbständigen Erzbistum mit den Suffraganen Aosta, Sion/Sitten und Maurienne erhoben worden. Maurienne wurde jedoch erfolgreich von Vienne zurückverlangt; vgl. dazu Louis DUCHESNE, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule* 1–2 (1894/1899), hier 1, S. 236 f., und Jean EMERY, *L'Archidiocèse de Vienne en Dauphiné*, in: *Helvetia Sacra* 1/3: *Le diocèse de Genève, l'archidiocèse de Vienne en Dauphiné* (1980) S. 333–356, hier S. 335. Teutramnus von Tarentaise wird in den Akten von Savonnières nicht als Erzbischof, sondern nur als Bischof bezeichnet. Die Urkunden Nr. 12 und Nr. 13 unterscheiden nicht zwischen Erzbischöfen und Bischöfen, wohl aber die Akten von Savonnières, MGH Conc. 3 S. 462, die zwischen *episcopus*, *archiepiscopus* und *metropolitanus* differenzieren (MGH Conc. 3 S. 462); nur in dem zweifelhaften Text, ebda. S. 488 f. (dazu HARTMANN, ebda. S. 487), wird Tarentaise als Erzbistum bezeichnet.

27) Im Druck von Nr. 13 in *Gallia Christiana* 4 (wie Anm. 17), *Instrumenta* Sp. 54, fehlt auch Bischof Ratbert von Valence; das beruht jedoch auf einem Überlieferungsfehler: Die älteste Handschrift aus dem 10. Jh. sowie alle Kopien (s. o. Anm. 23) führen Ratbert an.

28) Zum Reich Karls des Kahlen gehörten die Bistümer Langres, Autun, Chalon und Mâcon, also die Suffraganbistümer von Lyon, nicht jedoch Lyon selbst. Die Teilnehmer kommen also weder in Nr. 15 noch in Nr. 12 und 13 aus dem Königreich Provence allein. Dagegen MGH Conc. 3 S. 432: „Bischöfe aus dem Reich König Karls von der Provence“ (zu Nr. 15); ebda.: „acht bzw. neun Bischöfen des Königreichs Provence“ (zu Nr. 12 und 13).